

Sürenheider Straße/ Am Hüttenbrink: Fragen zur Verkehrsregelung

1. Vorfahrt



An der Sürenheider Straße ist das Zeichen „Halt. Vorfahrt gewähren“ aufgestellt. Dies wirft einige Fragen auf

Dieses Zeichen gilt nach der Straßenverkehrsordnung nicht nur für den Radweg, sondern für die gesamte Straße. (Zur Erläuterung: Den Vorfahrtbereich bildet die gesamte Kreuzungsfläche¹ in der gesamten Breite, bei rechtwinkligen Kreuzungen begrenzt durch die Fluchtlinien beider Fahrbahnen einschließlich der Radwege²).

Gilt demnach das Stoppzeichen für die Sürenheider Straße gegenüber Am Hüttenbrink? Am Hüttenbrink ist ebenfalls ein Stoppzeichen aufgestellt. Es steht hinter der Radwegfurt, gilt aber für die gesamte Fahrbahn, also auch gegenüber dem Radweg. Im Ergebnis hat die Straßenverkehrsbehörde nun beiden Straßen die Vorfahrt genommen.

Dagegen ist vorgeschrieben:

“Jede Kreuzung und Einmündung, in der vom Grundsatz "Rechts vor Links" abgewi-

¹ BGH NJW74 949 und andere

² BGH VR 64 1195 u.a.

chen werden soll, ist sowohl positiv als auch negativ zu beschildern, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Ortschaften.“³

Danach fehlt Am Hüttenbrink das positive Vorfahrtzeichen gegenüber dem Radweg; allerdings ist der Hüttenbrink gegenüber der Sürenheide ja wartepflichtig.

Zum Vergleich:

Die Kreuzung (Gütersloh, Neuenkirchener Straße/Stadtring; wir betrachten nur die Vorfahrtregelung und nehmen an, die Ampel sei außer Betrieb).

Auch hier ist das Zeichen „Halt. Vorfahrt achten“ aufgestellt. Es gilt für die **gesamte Straße**, der Geh- und Radweg ist eingeschlossen. Die Straßenverkehrsordnung sieht nicht vor, dass für verschiedene Teile einer Straße unterschiedliche Vorfahrtregelungen gelten.



³ Verwaltungsvorschrift STVO zum Zeichen 205 und 206

2. Vorrang

Die Straßenverkehrsordnung schreibt vor:

§9 (3) Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrräder auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren.

Geradeaus fahrende Radfahrer haben demnach -trotz Stoppschild - Vorrang vor den abbiegenden Fahrzeugen. Daher ist die jetzige Regelung irreführend.

3. Fußgänger

Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen haben auch keine Auswirkung auf den Vorrang der zu Fuß Gehenden. Wer abbiegen will, muss auf zu Fuß Gehende besondere Rücksicht nehmen; wenn nötig, ist zu warten. (§ 9 Abs. 3 Satz 3). Entgegenkommende Fußgänger und in der gleichen Richtung gehende Fußgänger haben an der Einmündung Am Hüttenbrink Vorrang vor den abbiegenden Fahrzeugen.

4. Gefahr durch zweispurigen Aufstellbereich

An der Einmündung der Straße am Hüttenbrink stellen sich abbiegende Kraftfahrzeuge grundsätzlich zweispurig auf. Dadurch können bei größeren Fahrzeugen oder LKWs die Radfahrer nur zum ersten Kfz Sichtkontakt herstellen. Gleiches gilt auch umgekehrt für die Kraftfahrzeugführer. Sie nehmen sich gegenseitig die Sicht auf den Radweg. Nur 200 Meter weiter, an der Einmündung der Waldstraße in die Sürenheider Straße, ereigneten sich im letzten Jahr trotz ebenso starker Verkehrsbelastung keine Verkehrsunfälle mit Radfahrern. Sie ist einspurig.

Zusammenfassung

Wir können uns folgendes Vorgehen vorstellen:

1. Korrekte Verkehrsregelung an der Einmündung
2. geringfügige Anhebung des Radwegniveaus zur Verdeutlichung der Vorfahrt
3. Reduzierung des Einmündungsbereichs Am Hüttenbrink auf eine Fahrspur
4. Aufhebung der Radweg-Benutzungspflicht, um Radfahrern die Wahlmöglichkeit zu geben und so Rechtssicherheit bei der Benutzung der Fahrbahn zu erreichen. Bei dem hohen Unfallrisiko auf dem Radweg (47 Radunfälle auf dem gesamten Straßenzug in 5 Jahren) ist das Verbot der Fahrbahnbenutzung einfach unverständlich.